



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Von einem Richter: Die Kritik richterlicher Urteile

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Wahlrechts bei den Wahlen zum Reichstag anzuwenden. Wenn diese Wahlpflicht wirklich geeignet ist, den gereiften Willen einer geselligen Gemeinschaft möglichst frei zum Ausdruck zu bringen, so ist nicht einzusehen, weshalb sie nicht bei den Wahlen der Einzelstaaten und der Gemeinden Geltung haben sollte. Sie könnte auch einen Gedanken verwirklichen helfen, der vor längerer Zeit irgendwo geäußert wurde, und der auch zu einfach war, als daß er ernstlich beachtet worden wäre: der Reichstag könnte durch unmittelbaren Zusammenschluß der Einzellandtage gebildet werden. In der That, wenn man sich das vergegenwärtigt, wir sollten die doppelte Dual der Wahl von Volksvertretern nur einmal haben, das wäre für einen Mann, der es gut mit seinem Vaterlande meint, fast schon ein idealer Zustand. In diesem idealen Volksstaat erwürben die Bürger zweierlei Besitz, körperlichen und geistigen. Vom körperlichen gäben sie je nach ihrer Leistungsfähigkeit Steuern ab, um die äußere Staatsform zu erhalten. Von ihrem geistigen Besitz steuerten sie je nach ihrer Leistungsfähigkeit Erfahrung in Gestalt von Wahlstimmen bei, um die Staatsform durch die Volksvertretung mit einem starken und selbstbewußten Willen zu befeelen. Ein schönes Traumbild! Wird es je Gestalt annehmen? Nun, Ideale sind ja nur Ziele für unser Mühen. Meinen wir ihnen ganz nahe gekommen zu sein, so entschwinden sie uns unter den Händen, und eine neue Zeit schafft neue Ideale. Πάντα ἔει, rastloses Streben, das ist ja die Zauberformel, die, selbst ein Rätsel, das Rätsel der Welt löst.



Die Kritik richterlicher Urteile

Von einem Richter



is in die neueste Zeit sind die Urteile unsrer Gerichtshöfe gewissermaßen als sakrosankt angesehen worden. Nur ausnahmsweise und mit größter Vorsicht wagte sich die Kritik in der Presse oder im Parlament an die gerichtlichen Entscheidungen, man befürchtete, der richterlichen Unabhängigkeit, die den Stolz der Nation bildete, schon durch die bloße Besprechung zu nahe zu treten. Die eigentliche wissenschaftliche Kritik aber hielt sich, soweit sie gegen die Praxis geübt wurde, streng in den juristischen Grenzen und blieb auf die Fachkreise beschränkt.

Nach und nach brach sich aber doch die Überzeugung Bahn, daß auch die Richter, selbst die auf die höchste Stufe berufenen, keineswegs wie die Mathe-

matikprofessoren der Fliegenden Blätter aus bloßen Rechtsbegriffen zusammengesetzt seien, und daß sich daher ihre Handlungen, da sie sich ebenso wie die der Staatsmänner, Verwaltungsbeamten und Offiziere auf dem Markte des Lebens abspielten, auch die allgemeine Beachtung gefallen lassen müßten. Namentlich die in alle Lebensverhältnisse tief eindringende soziale Bewegung zog auch Recht und Rechtsprechung vor ihr Forum. Von diesem Standpunkt aus ergab sich sehr bald, daß das bestehende bürgerliche und Strafrecht, wie es in den geltenden Gesetzgebungen und Gewohnheiten seinen Ausdruck fand, den Bedürfnissen der Gegenwart nicht mehr genügte. Eine Spezialgesetzgebung suchte zwar Abhilfe zu schaffen, aber sie behielt die allgemeinen Rechtsgrundlagen bei und sollte sich aus den bisherigen Rechtsfäßen ergänzen. Dabei ging man von der Annahme aus, daß die leitenden Gedanken des vorhandenen Rechtsstoffes auch in die veränderten Lebensverhältnisse und für die gesteigerten Anforderungen passen würden.

Nun ist es gewiß ein Vorzug des Rechts, insbesondere des Privatrechts, daß es einen im wesentlichen konservativen Charakter hat, weil nur auf einer solchen rechtlichen Grundlage ein gesicherter Besitzstand erwachsen und ein gedeihlicher bürgerlicher Verkehr sich entfalten kann. Aber das Recht darf nicht unbeugsam sein, es darf ihm die Elastizität nicht fehlen, und es muß den Fortschritten der Kultur und des Verkehrs folgen, damit es nicht mit den sittlichen Anschauungen und dem Rechtsbewußtsein des Volks in Widerspruch gerate. Fast seit einem Jahrhundert ist, von einer Ausnahme im Königreich Sachsen abgesehen, eine Kodifikation des Privatrechts im Gebiete des deutschen Reichs nicht erfolgt, sodaß die Fortbildung der privatrechtlichen Grundgedanken der Wissenschaft und Praxis überlassen blieb.

Zwei Strömungen, deren Verdienst um die Förderung der Wissenschaft nicht verkannt werden soll, haben auf die Rechtsanwendung keinen günstigen Einfluß gehabt. Erstens die von der historischen Schule vertretene Richtung, die sich allmählich in kleinliche philologische und archäologische Studien verlor und, den Blick immer nur auf die Vergangenheit gerichtet, den Fragen, die die Gegenwart aufwarf, aus dem Wege ging oder doch nur geringes Verständnis entgegenbrachte. In dem Bestreben, die nationale Eigenart des Rechts zu ergründen, dessen Bildungsgang mit dem der Sprache verglichen wurde, begnügte sie sich damit, den Inhalt der Rechtseinrichtungen aus ihrem geschichtlichen Zusammenhange zu erläutern, ohne sie, wie es die Bedürfnisse der Zeit immer dringender verlangten, weiter fortzubilden. Man war der Ansicht, daß diese Fortbildung schon von innen heraus erfolgen, und daß sich das Recht auch in Zukunft, wie es ihm bisher gelungen sei, allen Veränderungen des wirtschaftlichen und gewerblichen Lebens anpassen werde. Der unerwartet schnelle Aufschwung jedoch, den die Industrie und die Technik in den letzten Jahrzehnten genommen haben, stellte die Theorie und die Praxis des Rechts vor immer neue Aufgaben, für

deren Lösung sich weder aus dem vergangnen Rechtszustand, noch aus der zwar schnell, aber nicht gerade gründlich eingreifenden Spezialgesetzgebung ein Anhalt gewinnen ließ. Die vermehrte wirtschaftliche Selbständigkeit der niedern Stände einerseits, ihre gedrückte Lage andererseits mußte auch an der Richtigkeit vieler rechtlich anerkannten Grundbegriffe Zweifel aufkommen lassen; der Gegensatz von Arm und Reich wurde auch in die Gerichtssäle hineingetragen. Wenn ein wirtschaftlich Schwacher im Prozeß einem wirtschaftlich Starken gegenüberstand, so konnte unter Umständen die aus der allgemeinen Vertragsfreiheit und dem Schuldversprechen herzuleitenden Rechtsfolgen zu Urteilen führen, die der Gerechtigkeit und Billigkeit zuwiderliefen. Man hat zwar geschertzt, der moderne Jurist habe bereits den Entwurf eines Luftballonrechts fertig in seinem Pulte liegen und warte nur auf den Augenblick, wo das Problem der Lenkbarkeit des Luftschiffes gelöst sei, um damit in die Öffentlichkeit zu treten. In Wirklichkeit bot die Rechtswissenschaft ein ganz andres Aussehen; sie war unmodern geworden und glich dem Programm der Fortschrittspartei, das noch heute mit denselben Schlagwörtern operirt wie in den sechziger Jahren. Es schien, als ob das Recht den Verkehr, anstatt ihn durch Nachgiebigkeit zu erleichtern, durch seine Vorschriften eher hemme und beenge.

Zweitens machte sich eine Methode juristisch abstrakten Denkens geltend, die, wenn sie auch Gelegenheit bot, den Scharfsinn und das Unterscheidungsvermögen des urteilenden Richters in helles Licht zu setzen, doch der Rechtsprechung die Gefahr bereitete, auf Irrwege zu geraten. Indem man den Zusammenhang der rechtlichen Seite der Sache mit den sonstigen Umständen nicht gebührend würdigte und in Zweifelsfällen die juristische Folgerichtigkeit den Ausschlag geben ließ, kam man bei der Anwendung und Auslegung der Gesetze zu einer Überschätzung der Rechtslogik und berücksichtigte nicht genug den Wechsel und die Mannichfaltigkeit der Lebensverhältnisse. Da mit Ausnahme der Handelsfachen das Gesetz eine Mitwirkung der Laien an der Rechtsprechung nicht anerkannte, so war es unausbleiblich, daß sich die Fühlung zwischen Richtern und Rechtsuchenden lockerte; es trat eine Verschiedenheit der Anschauungen zwischen beiden ein, und es wurden Entscheidungen gefällt, die dem Rechtsbewußtsein des Volks zuwiderliefen. Und wenn auch verfehlte Urteile in Zivilrechtsspreitigkeiten, wie tief sie auch in das Dasein der Beteiligten eingreifen mögen, nur selten das öffentliche Interesse erregen, so wurde doch dadurch der Keim gelegt zu einem Mißtrauen gegen die Befähigung und die Umsicht unsers Richterstandes; man warf ihm mangelhafte Ausbildung für seine Berufsthätigkeit vor.

Allgemein zum Bewußtsein kamen diese Übelstände, als im Jahre 1888 der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs veröffentlicht wurde. Hier war in vierzehnjähriger angestrenzter Arbeit ein juristisches Material zusammengetragen

worden, wie es in solchem Umfange nur deutscher Fleiß zu stande bringen kann. Mit peinlichster Sorgfalt waren die im deutschen Reiche geltenden Rechte geprüft und aus ihren Rechtsvorschriften schließlich eine Auswahl getroffen worden. Auch die Motive, die nur einen Auszug aus den von den Redaktoren gemachten Zusammenstellungen bilden, bieten dem Leser einen so reichhaltigen Stoff, zuweilen, wie im ehelichen Güterrechte, in geradezu erschöpfender Weise, wie man sich ihn kaum aus einem Lehrbuche verschaffen kann. Die deutsche Gründlichkeit hatte sich wieder glänzend bewährt. Aber was vermißt wurde, das waren neue, fruchtbare Gedanken; es war, als ob man sie ängstlich und geflissentlich vermieden hätte. Über dem Ganzen lastete der Druck des historischen Geistes, der die Redaktoren immer mehr und mehr gelähmt hatte. Es fehlte der frische Realismus, der dem politischen Leben des Volks unter der Leitung seines genialen Staatsmannes seinen Stempel aufdrückte. Es fehlte der Tropfen sozialen Oles, mit dem auch das bürgerliche Recht gesalbt sein muß, wenn es den Stürmen der Zukunft standhalten soll. In dem Bestreben, alle denkbaren Fälle zu decken, verloren sich die gesetzlichen Vorschriften ins Unbestimmte; sie hatten eine so abstrakte Fassung, daß sie dem Laien unverständlich waren, aber auch dem Juristen nur schwer und nicht aus ihrem Wortlaut, sondern nur mit Hilfe der Motive verständlich wurden. Rechtzeitig erhob sich gegen diese Richtung der gesunde Sinn des Volkes und wies auf die Gefahren hin, die für das Rechtsleben entstehen mußten, wenn sich die schon vorhandne Kluft zwischen den Rechtsanschauungen der Gerichte und der Bevölkerung auf der Grundlage eines solchen Rechts noch erweitert hätte. Die Folge war, daß das gesamte Gesetzgebungswerk unter Mitwirkung von Männern, die in praktischer Thätigkeit bewährt waren, einer Umarbeitung unterzogen wurde, die diesmal im vollen Lichte der Öffentlichkeit vorgenommen wurde, sodaß nicht bloß die Fachkreise, sondern auch das Volk mit dem Gange der Verhandlungen in Fühlung bleiben konnte. Diese Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen; die Gründlichkeit der deutschen Gelehrtenart hat auch diesmal das Feld behauptet, da man trotz des ungeduldigen Drängens der öffentlichen Meinung die Revision mit größter Bedachtsamkeit vornimmt und so nur langsam vorrückt. Aber schon aus den bisher bekannt gewordenen Abschnitten läßt sich erkennen, wie sehr man bemüht ist, die vorgebrachten Bedenken zu beseitigen und sich mit dem Rechtsbewußtsein des Volks in Einklang zu halten. Freilich darf man auch jetzt nichts absolut vollkommenes erwarten, sondern muß immer den menschlichen Maßstab anlegen. Die Zeitverhältnisse scheinen wenig darnach angethan, einem bürgerlichen Gesetzbuch lange Dauer zu versprechen; es ist zweifelhaft, ob unserm neuen Rechte eine so lange Geltungszeit beschieden sein wird wie dem Landrecht und dem Code civil, die nunmehr ein Jahrhundert in Kraft sind. Politische und soziale Ereignisse können hier plöglich Wandel schaffen und die Grundlagen unsers bürgerlichen Rechts über den

Saufen werfen. Auf solche unvorhergesehne Umwälzungen kann selbstverständlich kein bürgerliches Gesetzbuch eingerichtet werden. Aber den ruhigen Fortgang und die Richtung, in der Leben und Verkehr fortschreiten, muß der Gesetzgeber voraussehen und insofern auch die Zukunft umspannen. Dann wird auch das Mißverhältnis verschwinden oder sich doch möglichst verringern, das zwischen den Urteilen der Gerichte und dem Rechtsgeföhle des Volks einen Zwiespalt schafft.

Von viel größerer Bedeutung aber für das allgemeine Wohl und für das Gefühl der Rechtssicherheit als die Zivilgerichtsurteile sind die in der Strafrechtspflege ergehenden Entscheidungen. Zwar wendet das Publikum auch hier den gewöhnlichen Fällen des Tages kein Interesse zu; die Kontrolle der Öffentlichkeit über die Gerichte beschränkt sich im wesentlichen auf die Besuche der Kriminalstudenten und die Berichte der Zeitungsschreiber, die aber erst dann das Gefallen des Lesers finden, wenn sie ihm in einer witzigen oder witzig sein sollenden Form geboten werden. Nur wenn eine bekannte Persönlichkeit als Angeklagter oder Zeuge im Vordergrunde steht, oder wenn die Sache um ihrer selbst willen eine besondere Anziehungskraft ausübt, wird von der Presse bereits vor der Hauptverhandlung alles Wissenswerte zusammengetragen, und schon während der Verhandlung, wenn diese mehrere Tage in Anspruch nimmt, jedenfalls aber nach dem ersten Urteil, erhebt sich die Kritik, und es werden an das Verhalten des Vorsitzenden, des Staatsanwalts und des Verteidigers Bemerkungen geknüpft, die, wenn sie ungünstig lauten, bei der Menge vollen Wiederhall finden. Wenigstens ist diese Art der Besprechung richterlicher Urteile die übliche geworden. Dabei muß es Wunder nehmen, daß man für eine irrige Entscheidung und sonstige Mißgriffe meist die Vorsitzenden verantwortlich macht oder die Schuld auf die Mängel der Prozeßordnung schiebt, indem die einen die Machtbefugnisse der Gerichte und der Staatsanwaltschaft, die andern die Stellung des Verteidigers und des Angeklagten angreifen. Daß auch hier noch ein tieferer Grund vorliegt, der den Zwiespalt zwischen dem Rechtsbewußtsein des Gerichts und dem des Volks hervorrufen mußte, daß ebenso wie das bürgerliche Recht auch das materielle Strafrecht nicht überall mehr den sittlichen und Rechtsanschauungen der Gegenwart entspricht, wird meist übersehen oder geht in wissenschaftlichen Erörterungen für die nicht juristischen Bevölkerungskreise verloren.

Die Entwicklung des Strafrechts hat sich in Deutschland anders vollzogen, als die des Privatrechts. Hier sind im Laufe unsers Jahrhunderts in den meisten größern Bundesstaaten Kodifikationen geschaffen worden; nicht wenige davon auf der Grundlage bestimmter philosophischer Strafrechtstheorien und alle unter dem Einfluß der politischen und wirtschaftlichen Richtung der Zeit. Unser Reichsstrafgesetzbuch, dessen Entstehung noch in die Zeit des norddeutschen Bundes hineinreicht, hat es zwar vermieden, sich auf den Boden einer bestimmten Theorie zu stellen, sondern ist eklektisch verfahren, hat aber

dem politischen und wirtschaftlichen Gedanken des Tages eine nur allzu große Einwirkung zugestanden, sodaß es sich schnell überleben mußte.

Als man das Strafgesetzbuch beriet, war z. B. der monarchische Gedanke, im Reiche wenigstens, noch nicht stark genug, sodaß man sich nicht entschließen konnte, das Andenken eines verstorbenen Monarchen durch eine Gesetzesvorschrift zu schützen; man hegte die übertriebne Besorgnis, es könnte damit der Objektivität der Geschichtsforschung zu nahe getreten werden. Man ahnte nicht, daß dereinst am Todestage Kaiser Wilhelms von Anarchisten und elsässischen Protestlern unflätige Äußerungen ausgestoßen werden würden, und daß diese nur auf dem Wege der Privatklage und als grober Unfug ihre Sühne finden sollten. Es ist bekannt, daß die Staatsanwaltschaft damals, um nicht wegen der zu erwartenden Freisprechung Ärgernis zu erregen, von der Erhebung von Anklagen absah.

Vor kurzem ist ferner in dieser Zeitschrift von einem Laien darauf hingewiesen worden, daß das Strafgesetzbuch bei der Zulassung und Festsetzung der Geldstrafe den Unterschied zwischen Arm und Reich nicht berücksichtigt habe. Der Vorwurf hat seine Berechtigung; es läßt sich auch nicht behaupten, daß das richterliche Ermessen in solchen Fällen einen gerechten oder billigen Ausgleich zu schaffen. Aber auch bei Festsetzung anderer Strafen ist die wirtschaftliche und gesellschaftliche Existenz vielfach außer Acht gelassen oder mindestens nicht nach ihrer wahren Bedeutung in Anschlag gebracht worden. Weder das Strafrecht noch das Strafverfahren ist von vornherein auf die Ermittlung derartiger Umstände berechnet; man begnügt sich mit Bezug auf die Frage des Kostenersatzes mit der ziemlich oberflächlichen Feststellung, ob Vermögen vorhanden sei oder nicht. Die Untersuchung über das Vorleben des Angeeschuldigten und seine gegenwärtigen Verhältnisse wird, abgesehen von den Vorstrafen, auf das Notdürftigste beschränkt.

Der Humanitätsgedanke der Zeit hat seinen Ausdruck in der niedrigen Festsetzung der obersten Grenze der Freiheitsstrafen gefunden; das Reichsstrafgesetzbuch bleibt hier weit hinter dem jüngern italienischen Strafgesetzbuch zurück. Geradezu ins Groteske aber hat sich dieses Humanitätsbestreben verirrt in der Zuerkennung des Verweises gegen junge oder, wie der juristische Ausdruck lautet, „jugendliche“ Verbrecher. Es ist doch kaum anzunehmen, daß die Erteilung eines Verweises im Namen des Staatsanwalts auf das verstockte Gemüt eines angehenden Verbrechers einen besonders zerknirschenden oder nachhaltigen Eindruck machen wird. Das beste dabei ist wohl die Angst, die der Bursche ausstehen mag, wenn er zum erstenmal die Vorladung zum Empfang des Verweises erhält und noch nicht recht weiß, was er sich unter der Zuerkennung eines Verweises zu denken hat. In großstädtischen Verhältnissen wird er sich freilich von einem Altersgenossen leicht die erforderliche Aufklärung verschaffen können.

Ebenso zeigt sich die viel zu weitgehende Milde des Strafgesetzbuchs in der Behandlung der Gewohnheitsbettel und Landstreicher; man vergleiche in dieser Beziehung nur deutsche und französische Urteile, und man wird sehen, welchen ergiebigen Gebrauch die französischen Gerichte nicht ohne Erfolg von ihrer größern Straf Gewalt machen.

Was wir aber als das Hauptgebrechen des Strafgesetzbuchs ansehen, wodurch es am meisten das Gefühl der Gegenwart verletzt, das ist der Mangel alles sozialistischen Geistes, die ausgeprägt kapitalistische Tendenz, ein getreues Spiegelbild der manchesterlichen Richtung der Zeit, in die die Entstehung und Vollendung des Gesetzbuchs fallen. Bei der Bewertung der Güter zum Zwecke des Strafrechtsschutzes war nicht die Unverletzlichkeit der Person, sondern die des Eigentums in den Mittelpunkt gerückt worden. Zwar gelang es dem energischen Eingreifen des Bundeskanzlers, noch in letzter Stunde die Beibehaltung der Todesstrafe durchzusetzen, die die überwiegende Mehrheit des Parlaments ursprünglich aus ethischen und rechtlichen Gründen abschaffen wollte; und wir können dem Staatsmanne, der den Entwicklungsgang der staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Zukunft richtiger erkannte, als es dem einzelnen Volksvertreter möglich war, für sein Eintreten nur dankbar sein und brauchen die Italiener bei der heutigen Weltlage nicht darum zu beneiden, daß sie den angeblichen Kulturfortschritt gemacht haben, sich dieses Strafmittels zu begeben. Im übrigen aber geht das Strafgesetzbuch fast durchweg von dem leitenden Gedanken aus, daß die Sicherheit des Vermögens höhern Schutz verdiene als die Persönlichkeit. Das Strafgesetzbuch kennt wohl einen Versuch der Sachbeschädigung, nicht aber der Körperverletzung, obwohl sich eine derartige Handlung nicht immer mit dem Thatbestande der im Gesetzbuch vorgesehenen Bedrohung mit einem Verbrechen decken wird. Die Rückfallstrafen, die dem Thäter Zuchthaus androhen, setzen jedesmal eine Verletzung des Vermögens voraus (Diebstahl, Fehlerei und Betrug in wiederholtem Rückfalle). Die Gewalt gegen die Person ist bei einigen nur hinzugetreten und somit nebensächlich; dahin gehören Raub, räuberischer Diebstahl und räuberische Erpressung im ersten Rückfall. Der unverbesserliche Raufbold dagegen wird, selbst wenn er wiederholt schwere Körperverletzungen verübt hat, vor dem Zuchthause bewahrt, für ihn ist das Gefängnis ausreichend. Dem gewöhnlichen Raufbold können sogar bei schwerer Körperverletzung mildernde Umstände „zugebilligt“ werden, sodaß er nur mit dem Denkkettel einer Geldstrafe davonkommt. Im Zusammenhang hiermit soll nicht unerwähnt bleiben, daß selbst der einfache Hausfriedensbruch von Amts wegen verfolgt wird, während die Sühne bei Beleidigungen und leichten Körperverletzungen, wenn sie kein öffentliches Interesse haben, dem Verletzten auf dem Wege der Privatklage überlassen ist. Dem Geiste unsrer Zeit stellt sich die Wertschätzung von Person und Vermögen gerade umgekehrt dar als den Gesetzgebern des Strafgesetzbuchs. Daß

also aus seinen Strafbestimmungen Entscheidungen hervorgehen müssen, die nicht nur in der Seele des Verurteilten, sondern auch in dem Gefühl des Volkes einen Stachel zurücklassen, ist fast unausbleiblich. Auch in den Fällen, die nicht an die große Glocke gehängt werden, ja gerade in solchen Fällen, die die tägliche Aufgabe der Gerichte ausmachen, fühlt sich häufig das Rechtsbewußtsein des Volkes verletzt, und so entsteht Unzufriedenheit und Unwille unter den niedern Ständen. Richter, die der Tendenz des Strafgesetzbuchs streng folgen, pflegen Eigentumsverletzungen gegenüber unmächtig zu sein, und denen, die sich bemühen, bei der Anwendung der Strafgesetze die veränderten Anschauungen der Zeit zu berücksichtigen, sind durch das Gesetz die Hände in einer Weise gebunden, daß sie doch nicht viel ausrichten können.

Was wir zeigen wollten, ist die Thatsache, daß die Ursachen für manche von der öffentlichen Meinung als ungerecht empfundenen und deshalb angegriffnen Strafurteile nicht bloß in dem zu starken Hervortreten der Subjektivität der Richter und in den Mängeln des Strafverfahrens liegen, sondern auch in der Beschaffenheit der Vorschriften des Strafgesetzbuchs. Gewiß ist bei der Zusammensetzung der Gerichte die äußerste Vorsicht zu beobachten, und die neuerdings vorgeschlagne Revision der Strafprozeßordnung, namentlich die Einführung der Berufung gegen die Entscheidungen der Strafkammern und die Entschädigung unschuldig Verurteilter sind als Verbesserungen des bisherigen Rechtszustandes freudig zu begrüßen. Aber dauernd kann doch nur geholfen werden, wenn man an das materielle Strafrecht die bessernde Hand legt und dieses wieder in Einklang bringt mit den sittlichen Anschauungen und dem Rechtsbewußtsein des Volkes, denen es in der Behandlung einer großen Anzahl selbst alltäglich vorkommender Straffälle nicht mehr entspricht.



Die englischen Gewerkvereine

Von Hans von Kostitz

(Schluß)



Das Organ, das alle Gewerkvereine der vereinigten Königreiche zusammenzuschließen und zu vertreten bestimmt ist, ist der Kongreß, das Arbeiterparlament, wie er sich zu nennen liebt.

Seit 1868 wird jährlich, in einer der großen Industriestädte eine volle Woche hindurch ein Kongreß abgehalten. Er setzt sich aus Abgeordneten zusammen, die von Gewerkvereinen und zum Teil von Ge-